

Von Anfang an wichtig: Die nationalsozialistischen Kriegsgerichtsurteile

Vortrag von

Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Gritschneider, München,
zur Eröffnung der Ausstellung

**Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs –
Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht**

am Samstag, 5. September 1998,
im Festsaal des Rathauses Torgau

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

darf ich Sie zu Beginn unserer Überlegungen bitten, sich folgende Szene möglichst plastisch vor Ihr geistiges Auge zu rücken: Ein Schreiner hobelt gerade an einem Tisch, ein Bäcker holt gerade die Semmeln aus dem Ofen, ein Vater sitzt mit seiner Familie gerade beim Mittagessen. Da kommt eine Schar Männer daher, angetan mit Phantasieuniformen, auf denen heidnische Runen angebracht sind; sie verlangen, daß der Schreiner, der Bäcker, der Vater ihre Werkstatt und ihren Mittagstisch verlassen und mitkommen. Auf die Frage Warum und Wieso und Wohin erfolgt nur die Antwort, daß man einige Dinge zu erledigen habe. Statt einer weiteren Antwort verlangen die Eindringlinge von den so Bedrängten lautstark und apodiktisch, sich ihnen anzuschließen und die Waffen zu ergreifen, die ihnen in die Hand gedrückt werden. Sie verlangen von dem Schreiner, dem Bäcker, dem Familienvater sogar, einen heiligen Eid zu schwören, dem obersten Führer dieser Gruppe unbedingten Gehorsam zu leisten und für diesen Eid ihr Leben einzusetzen. Die so Überraschten machen Miene, diesen unbedingten Eid nicht zu leisten und überhaupt nicht mitzukommen. Darauf wird ihnen kurz

und bündig angedroht, daß jeder erschossen wird, der den Eid verweigert oder der Aufforderung mitzukommen, nicht nachkommt. Einige folgen diesen Aufforderungen, einige sträuben sich, und sie werden, wie angedroht, umgebracht. Einige, die zunächst folgten, aber nicht recht wissen, was das ganze soll, kommen erst im Verlauf der nächsten Tage, Wochen, Monate, Jahre zu der Erkenntnis, daß sie für einen rechtswidrigen Vernichtungsfeldzug und für die Massentötung von Zivilisten, vor allem von Juden, mißbraucht werden, und versuchen, irgendwie sich diesem Verbrechen zu entziehen. Soweit sie gefaßt werden, werden auch sie umgebracht.

Ein solcher, wie wir es einmal zurückhaltend nennen wollen, „Vorfall“ ist zweifellos ein Verbrechen: Überfall, Nötigung, Zwangsrekrutierung von Männern für unbestimmte Ziele, Tötung von unschuldigen Widerspenstigen.

Warum soll das nun anders sein, wenn der Zwang von Leuten mit soldatischer Uniform nebst Hakenkreuz auf der Brust ausgeübt wird, wenn der Anführer, ein vorbestrafter brutaler Psychopath namens Adolf Hitler, sich Staatschef nennt und wenn das Töten der Widerwilligen in der äußeren Form einer Gerichtsverhandlung vor uniformierten Angehörigen eben dieser Greifkommandos geschieht?

Wir haben hier das Grundmuster der Vergewaltigung, die Hitler unter dem harmlosen Namen „Wehrpflicht“ 1935 einfuhrte, um eine möglichst große Zahl von Waffenträgern zusammenzubringen, mit denen er seine angriffskriegerischen Absichten verwirklichen wollte und leider auch verwirklichte.

Diese mit Todesdrohungen und Todesstrafen in zigtausend Fällen erzwungene Zwangsrekrutierung war von Anfang ein Unrecht und ein Verbrechen gegen die Menschenrechte. Dazu nun eine Reihe von Überlegungen und Argumenten, die erkennen lassen, daß die Kriegsgerichte Hitlers nur Scheingerichte waren und daß ihre Urteile rechtswidrig und nichtig sind. Nicht jeder, der einen Geigenkasten

unterm Arm hat, ist ein Paganini, nicht jeder, der sich eine Richterrobe oder eine Kriegsgerichtsuniform anzieht, ist ein wirklicher Richter.

I. Also im einzelnen:

1. Man muß hier ganz von vorne anfangen: Hitler war nie im legitimen Besitz der Staats- oder Gesetzgebungsgewalt. Diese Staats- und Gesetzgebungsgewalt leitete Hitler von dem sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 ab. Dieses von einem Rumpf-Reichstag gegen die Stimmen der SPD beschlossene Gesetz war aber aus mehreren Gründen unwirksam: ¹

- Zunächst wurde der Reichstag schon nicht ordnungsgemäß einberufen, weil 81 einige Tage vorher gewählte Volksvertreter, nämlich die der kommunistischen Partei und dazu noch einige SPD-Abgeordnete nicht zugelassen waren.

- In diesem nicht wirksam konstituierten Gesetzgebungsparlament wurde dann in unzulässiger Weise die Geschäftsordnung geändert, so daß es nicht mehr möglich sein sollte, durch Abwesenheit einen Reichstagsbeschluß zu verhindern; die Abwesenden wurden nämlich kurzerhand als anwesend gebucht.

Der Inhalt dieses Ermächtigungsgesetzes war kurz gesagt der, daß der Hitler-Regierung die Gesetzgebungsgewalt übertragen wurde. Die Parteien - außer der SPD - wurden durch Drohungen, Lüge und Terror dazu gebracht, dem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen.

Zu diesen Manipulationen kam eine lebensgefährliche Bedrohung der an der Sitzung teilnehmenden nicht nationalsozialistischen Abgeordneten. Dazu haben wir einen Augenzeugen, nämlich den letzten, heute 97 Jahre alten SPD-Reichstagsabgeordneten, den schwäbischen Chefredakteur und

Verleger Josef Felder. Er lebt in München und muß immer wieder Auskunft geben über seine damaligen Erlebnisse, die er, kurz gesagt, wörtlich folgendermaßen formuliert:

„Neben den Sitzen der SPD-Abgeordneten im Reichstagsplenum standen uniformierte SA-Leute mit umgeschnallter und geladener Pistole. Sie zischten uns während der Verhandlungen und Reden immer wieder Drohungen zu, die wir durchaus ernst nehmen mußten; 'Ihr kommt auch noch dran. Wir machen Kleinholz aus Euch, Ihr Lumpen und Schufte, Ihr Hochverräter!'“

Von besonderer Frechheit war die Lüge, mit der Hitler die blauäugigen Mittelparteien, Zentrumspartei, Bayerische Volkspartei usw. zur Zustimmung zu dem Ermächtigungsgesetz gewann. Er log wörtlich folgendermaßen:

„Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden ... Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat ...“

Daß daran kein wahres Wort war, war leicht vorauszusehen, und viele Mitglieder der Zentrumspartei, Bayerischen Volkspartei usw. mußten es schmerzlich erleben.

Die Juristen, insbesondere die Verfassungsrechtler, sind sich darüber im klaren, daß dieses sogenannte Ermächtigungsgesetz unwirksam ist und die Hitler-Regierung also nie wirksam die Gesetzgebungsgewalt übertragen bekam.

Dazu zwei gerichtliche Erkenntnisse:

- Das Oberlandesgericht Tübingen hat schon 1947 ein Urteil erlassen, in dem es kurz und bündig heißt: ²

„Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 ist ungültig, den seither bis zum Zusammenbruch erlassenen Rechtsvorschriften daher die gesetzliche Grundlage entzogen. Diese Vorschriften sind jedoch, soweit sie nicht nationalsozialistischem Geist entsprangen, Gewohnheitsrecht geworden.“ Ich denke hier an die Straßenverkehrsordnung und an die Vereinfachung einiger Testamentsformalitäten, sie sind Kraft Gewohnheitsrecht gültig.

Zu diesen Scheinrechtsvorschriften gehören natürlich zunächst einmal alle auf die Entrechtung und Vernichtung der Juden zielenden Vorschriften, aber auch die Gesetze zur Vorbereitung des Angriffskrieges fallen unter diese Unwirksamkeitsfeststellung.

In der Begründung dieses Urteils des Oberlandesgerichts Tübingen wird unter anderem zutreffend ausgeführt:

„Während der ganzen Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus bestand nie ein verfassungsmäßiger Zustand im Sinne der - nicht rechtswirksam außer Kraft gesetzten - Weimarer Verfassung. Es fehlten die zur Gesetzgebung berufenen Organe.“

- Eine zweite Entscheidung, nämlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 26. März 1957, kommt zu dem gleichen Ergebnis; dort heißt es wörtlich: ³

„Gemessen an den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung war das sog. Ermächtigungsgesetz ungültig.“

Dabei ist daran zu erinnern, daß Hitler bei seiner Ernennung zum Reichskanzler den Ministereid auf die Weimarer Verfassung geleistet hatte. Das war die letzte Lüge des Führers der Nazi-Partei Hitler und die erste Lüge des Reichskanzlers Hitler: Er werde die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren und seine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen – so wahr ihm Gott helfe.

Der Vollständigkeit halber weise ich jedoch darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung einen schwer verständlichen Zusatz anfügte: Das Ermächtigungsgesetz müsse, so sagten damals die Karlsruher Richter, als eine Stufe der revolutionären Begründung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft angesehen werden. Es schuf an Stelle der bisherigen eine neue Kompetenzordnung. Und diese neue Kompetenzordnung sei auch international anerkannt worden und habe nach innen funktioniert.

Mit diesen etwas schwammigen Sätzen hat sich das Bundesverfassungsgericht in die Gefahr begeben, Macht vor Recht zu setzen.

- Die Schlußfolgerungen aus diesen Rechtsprechungserkenntnissen: Die von Hitler nach der sogenannten Machtergreifung wieder eingeführten Militärgerichte sind schon deshalb nur Scheingerichte, weil sie nicht von einer legitimen Staatsautorität installiert wurden. Ihre „Urteile“ sind unwirksam, auch soweit es sogenannte bürgerliche Delikte anlangt, etwa einen Mord an einem Wehrmachtangehörigen oder eine Vergewaltigung einer Nachrichtenhelferin. Ein Scheingericht, ein Nichtgericht, kann auch keinen wirklichen Mörder verurteilen. Daher sind bei den Bundestagsdebatten über die Urteilsaufhebungen die Hinweise verfehlt, daß man Kriegsgerichtsverurteilungen sogenannter ziviler Delikte nicht aufheben könne, Diebstahl, Körperverletzung von Kameraden, Sexualdelikte.

2. Eine Kette ist nur so stark, wie ihr schwächstes Glied. Ein weiteres Glied in unserer Argumentation ist der Eid, den Hitler unter Todesdrohung den Zwangsrekrutierten auf seine Person abzulegen abverlangte. Er lautete seit dem Tod Hindenburgs am 2. August 1934:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“

Dieser Eid ist aus zwei Gründen von vornherein unwirksam:

- Zunächst ist er ein erzwungener Eid. Wer ihn nicht leistete, das traf vor allem Bibelforscher, wurde mit dem Tode bestraft und hingerichtet. Eine erzwungene Erklärung ist, auch wenn sie unter Eid abgegeben wird, nach den Rechtsordnungen aller Kulturstaaten unwirksam.

- Sodann ist dieser Eid, selbst wenn er freiwillig geleistet würde, unwirksam, weil er die Verpflichtung enthält, bedingungslos jedes Verbrechen zu begehen, das Hitler und seine Generale befehlen. Zur Begehung eines Verbrechens kann man sich nicht wirksam verpflichten. Daher ist es verbrecherisch, diejenigen, die diesen Eid verweigern oder nicht halten, zum Tode zu verurteilen und hinzurichten.

- Diese einleuchtende Folgerung zieht z. B. das Schwurgericht München I:

- Das Schwurgericht München I hatte bei der Verurteilung der SS-Leute, die die führenden SA-Funktionäre am 30. Juni 1934 in Stadelheim erschossen und am 1. Juli 34 auch noch

Röhm umbrachten, folgendes festgestellt: „Blinder Gehorsam gegenüber einem Befehl entbindet nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sollte der SS-Eid und die Zugehörigkeit zur SS solchen blinden Gehorsam gefordert haben, so wäre das rechtlich unbeachtlich. Wer sich freiwillig fremdem Willen unterwirft, bleibt strafrechtlich verantwortlich.“⁴

Das gilt natürlich nicht nur für den SS-Eid, sondern für den sog. Soldateneid.

●● Übrigens sagt auch der neue Katechismus der katholischen Kirche folgendes: „Handlungen, die mit Wissen und Willen gegen das Völkerrecht und seine allgemein gültigen Grundsätze verübt werden, sowie Befehle, solche Handlungen auszuführen, sind Verbrechen. Blinder Gehorsam ist keine ausreichende Entschuldigung für jene, die sich solchen Befehlen fügen. So ist die Ausrottung eines Volkes, einer Nation oder einer ethnischen Minderheit als eine Todsünde zu verurteilen.“ Es geht weiter: „Man ist sittlich verpflichtet, sich Befehlen, die den Völkermord anordnen, zu widersetzen, also nicht nur sie zu verweigern.“⁵

Eine persönliche Bemerkung: Ich habe nie verstanden, warum Soldaten, Offiziere und Generale immer Schwierigkeiten hatten mit diesem sog. Fahneneid. Er war doch in gar keiner Weise für das Gewissen verpflichtend.

●● Die Verurteilungen wegen Verletzung oder Nichtachtung dieses sogenannten Fahneneides waren daher Unrecht. Todesurteile der Kriegsgerichte stützen sich jedoch immer wieder auf § 48 des hitlerischen Militärstrafgesetzbuches, der ein Musterbeispiel eines rechtswidrigen Gesetzes ist:

„Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach

seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet.“⁶

3. Zum Charakter dieser sogenannten Kriegsgerichte. Selbst wenn sie von einer legitimen Staatsmacht eingesetzt worden wären und nach gültigen Gesetzen geurteilt hätten, wären sie keine wirklichen Gerichte gewesen. Ihnen fehlte das Wichtigste, die Unabhängigkeit. Ihre Urteile mußten ja dem nichtjuristischen, militärischen Befehlshaber vorgelegt werden, der sie bestätigen oder ablehnen konnte. —

4. Ein weiteres Argument gegen die von den sogenannten Kriegsgerichten verhängten Urteile, vorweg gegen die Todesurteile: Der Hitlerkrieg war das Muster eines rechtswidrigen, auch völkerrechtswidrigen Angriffskrieges. Hitler selbst bezeichnete ja seine Unternehmen in Rußland als Vernichtungskrieg. Wer sich der Vernichtung unschuldiger Volksgruppen, insbesondere auch der Juden, widersetzt, handelt nicht rechtswidrig. Ob es sich dabei um Eidesverweigerung handelt, um Desertion, um Selbstverstümmelung und sonst irgendeine Methode der Hitlerkriegsverweigerung, spielt dabei keine Rolle, diese „Tatbestände“ sind nicht strafwürdig. Gesetze, die hier eine Verurteilung verlangen, sind rechtswidrig, wie so viele Gesetze des „Dritten Reiches“. Wer sie dennoch anwendet, handelt rechtswidrig.

So viel über die Nichtigkeitsgründe der NS-Kriegsgerichtsurteile. Diesen Scheingerichtenen fehlt also unter anderem eine wirksame Bestallung, die richterliche Unabhängigkeit, das Verständnis für erzwungene Fahneneide und die Erkenntnis, daß Soldaten, die bei Verbrechen nicht mitmachen, unschuldig sind.

II. Ich bin mit diesen Feststellungen in bester Gesellschaft.

Diese und andere gravierende Rechtsmängel dieser NS-Kriegsgerichtsscheinjustiz wurden nämlich inzwischen auch von

oberen Gerichten unserer Bundesrepublik bemerkt und deutlich zum Ausdruck gebracht, ebenfalls vom Bundesjustizministerium. Das hat zwar lange gedauert, aber die Unwirksamkeit der NS-Kriegsgerichts-Urteile ist nun endlich ein fester Bestandteil unserer demokratischen Rechtsprechung:

Dazu zwei Grundsatzurteile:

1. Das erste ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991. Es verließ die bisherige fehlsame Rechtsprechung und wurde so ein Meilenstein rechtsstaatlicher Judikatur. Dieses Urteil sagt erstmals klipp und klar, daß den Kriegsrichtern die richterliche Qualität fehlte, weil sie nicht unabhängig waren, und daß ihre Urteile terroristische Hilfe für den rechtswidrigen Krieg waren. Auf die Motivation der Kriegsdienstverweigerer kam es den Richtern des Bundessozialgerichts gar nicht an. Zu entschädigen seien gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch Feiglinge und sogar treue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg. Man sollte sich die Namen der Berufsrichter merken, die diese wohldurchdachte und mutige Entscheidung fällten. Vorsitzender war Dr. Traugott Wulfhorst, richterliche Beisitzerin und nach meiner Kenntnis auch Sachbearbeiterin war die inzwischen als Bundesverfassungsrichterin tätige Frau Renate Jäger. Außerdem gehörte Richter Klaus Ladage zu diesem Bundessozialgerichtssenat. Ich möchte auch an dieser Stelle diesen Richtern meinen Respekt zum Ausdruck bringen.⁷

2. Ein weiteres obergerichtliches Urteil dieser Qualität hat der Bundesgerichtshof gefällt, und zwar am 16. November 1995. Dort handelt es sich um die Frage, wie weit Richter, auch Kriegsrichter, im Dritten Reich im Zusammenhang mit dem Hitler-Krieg Rechtsbeugung und Tötungsdelikte begangen haben. In diesem Grundsatzurteil heißt es unter anderem mit wohltonender Deutlichkeit:⁸

„Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner, der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebensowenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte.“ Diese fehlerhafter Weise nicht zur Verantwortung gezogenen NS-Juristen „waren hingegen teilweise sogar weiter in der Justiz tätig, zuweilen konnten sie auch in Staatsämtern Karriere machen“. Der Bundesgerichtshof nennt keine Namen, ich habe in der Neuen Juristischen Wochenschrift einige dieser Filbingers genannt. Es gibt noch Hunderte solcher der Rechtsbeugung und des Totschlags schuldiger NS-Richter, vor allem NS-Kriegsrichter.⁹ Manche haben Gewissensbisse bekommen und Selbstmord begangen, z. B. 1944 der Senatspräsident am Reichskriegsgericht Werner Lueben, der den österreichischen Bauern Franz Jägerstätter wegen Wehrdienstverweigerung zum Tode verurteilt hatte. er brachte sich um, weil er die Verurteilung dreier Priester nicht unterschreiben wollte.

3. Das Bundesjustizministerium hat sich, was in der Öffentlichkeit nicht so recht bekannt wurde, schon vor etwa 10 Jahren ganz eindeutig geäußert: Vor zehn Jahren fand eine Ausstellung des Bundesjustizministers der Justiz statt. Titel: „Im Namen des Deutschen Volkes, Justiz- und Nationalsozialismus.“ Dazu schrieb Bundesjustizminister Hans A. Engelhard im einleitenden Vorwort unter anderem:

„Wie fast alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte war auch die Justiz in den 50er und 60er Jahren nicht bereit, sich ihrer Vergangenheit zu stellen, in einer offenen Diskussion Ursachen und Hintergründe ihres geradezu geräuschlosen Abgleitens in das NS-Unrechtssystem zu erörtern und daraus Konsequenzen zu ziehen, auch strafrechtlicher und dienstrechtlicher Art. Diese Flucht vor der Vergangenheit halte ich für die Fehlleistung der bundesdeutschen Justiz; ihren Ausdruck findet sie vor allem in der Tatsache, daß keiner der Richter eines Sondergerichts oder des

Volksgesichtshofs wegen eines der zahlreichen Unrechtsurteile von bundesdeutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt worden ist.“¹⁰

Ich füge an, daß das natürlich auch für die NS-Militärrichter gilt, auch von diesen wurde keiner zur Verantwortung gezogen und rechtskräftig wegen Rechtsbeugung, Totschlags und dergleichen verurteilt.

III. Nun haben, wie die Geschichte lehrt, eine große Reihe einsichtiger Grundwahrheiten eine lange Inkubationszeit. Wie lange dauerte es, bis die Drehung der Erde und ihre Bahn um die Sonne in das allgemeine Bewußtsein gebracht werden konnte! Ähnlich ist es mit Grundwahrheiten des Friedens und des Rechts. Auch die Erkenntnis des verbrecherischen Charakters der NS-Kriegsgerichts-Todesurteile hat überraschend lange gedauert, bis sie den Weg durch die politischen Instanzen und die gesellschaftlich relevanten Gruppen gefunden hat. Um so erfreulicher ist es, daß sich nun im Bundestag ein Kompromiß über die Aufhebung dieser Kriegsgerichts-Todesurteile erreichen ließ. Alle, die ihre ursprünglichen Vorbehalte aufgegeben haben, verdienen Respekt und Anerkennung.

Noch ein Wort zur heutigen Bundeswehr: Sie hatte es schwer und bemühte sich sehr ernsthaft, aus dem Schatten des Dritten Reichs herauszukommen. Was nun speziell die Rechtspflege im Bereich der Bundeswehr anlangt, sagen hier höchst erfreuliche und fundamentale Unterschiede gegenüber den Terrorsystem der NS-Wehrmacht: Im Frieden unterstehen alle Soldaten den normalen Straf- und Zivilgerichten. Und wenn der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall feststellt, wenn also Deutschland mit Waffengewalt angegriffen wird oder wenn ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht, kann der Bund Wehrstrafgerichte für alle Angehörigen der Streitkräfte einrichten. Hierzu gibt es aber zwei sehr bedeutende Unterschiede gegenüber den hitlerischen Militärgerichten:

1. Wehrstrafgerichte unterstehen auch im Verteidigungsfall nicht einem Gerichtsherrn oder einem sonstigen militärischen Funktionär, sie gehören, nach ausdrücklichem Befehl des Grundgesetzes, zur Geschäftsordnung des Bundesjustizministeriums; oberstes Gericht bleibt auch in diesem Fall der Bundesgerichtshof, Art. 96 GG. Diese Bestimmung ist leider vielfach unbekannt.

2. Es gilt, da die Bundeswehr ein Teil unserer demokratischen Grundgesetzordnung ist, auch für diese Wehrstrafgerichte Art. 2 GG, wonach die Todesstrafe ausnahmslos abgeschafft ist.

Man ist also hierzulande über die lebhaften Diskussionen hinausgekommen und hat konkrete praktische Schritte getan, man hat Maßnahmen getroffen und Bestimmungen erlassen, die eine Aufhebung dieser NS-Kriegsgerichts-Todesurteile und eine Rehabilitierung der Opfer verwirklichen. Näheres dazu werden wir ja heute bei den folgenden Vorträgen noch hören.

Daß es nicht wieder zu verbrecherischen Kriegsgerichtsurteilen kommt, ist das Hauptanliegen dieses Vortrages. Ich widme diese Zeilen dem Andenken der 50 000 zu Tode gebrachten und der ungezählten zu Tode geschundenen weiteren Opfer der mörderischen NS-Wehrmachtjustiz und den mindestens auch 50 000 Angehörigen dieser Opfer. Ich wünsche, ja ich fordere Achtung der Menschenwürde und Gerechtigkeit!

Anmerkungen

1. Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, S. 141
2. Oberlandesgericht Tübingen, Urteil vom 17. April 1947 (Ss 9/47) - Deutsche Richterzeitung 1948, S. 141
3. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 26. März 1957 (1 BvG 1/55), amtliche Entscheidungssammlung Bd. 6, Seite 331
4. Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München I vom 14. Mai 1957 (3 Ks 4/57), Teilabdruck des 122 Schreibmaschinenseiten langen Strafurteils aus dem Archiv des Autors von O. Gritschneider, Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt ... Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, Verlag Beck, 1993 Seiten 79 - 99
5. Katechismus der Katholischen Kirche, R. Oldenbourg München 1993, Seite 587, Nr. 2313
6. Dazu hat der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel am 1. Dezember 1939 eine Entscheidung des „Führers“ bekannt gegeben: Es könne kein Unterschied gemacht werden, aus welchen Beweggründen der einzelne den Wehrdienst verweigere ... Wenn also der Wille des Mannes ... nicht gebrochen werden könne, müsse das (Todes-)Urteil vollstreckt werden (voller Wortlaut bei O. Gritschneider, Furchtbare Richter, 1998 Verlag Beck, Seite 177)
7. Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 (9 a RV 11/90) - amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts Band 69, Seite 211; Neue Juristische Wochenschrift 1992, Seite 934
8. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. November 1995 (5 StR 747/94) - Neue Juristische Wochenschrift 1996, Seiten 857 - 865
9. O. Gritschneider, Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofes, Neue Juristische Wochenschrift 1996, Seite 1240
10. Bundesjustizminister Hans A. Engelhard im Vorwort des Bandes „Justiz und Nationalsozialismus“, Katalog zur Ausstellung

des Bundesministers der Justiz, 1989 Verlag Wissenschaft und
Politik, Berend von Nottbeck, Köln